

Der christliche Einsatz für das Recht in Zeiten von Krieg und Frieden

Impulse für die Sondersynode des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg,
zusammengestellt von Peter Godzik im November 2001

„Gegen den Vorwurf, die Christen seien unfähig zu staatlicher Mitverantwortung, stellte er (sc. **Origenes**) den Hinweis auf *Jesu Friedensgebot*: „Wir sind gekommen, den Ermahnungen Jesu folgend, die Schwerter zu zerbrechen, mit denen wir einst unsere Meinung verfochten und unsere Feinde angegriffen haben; und wir verwandeln die Speere, die wir früher im Kampf verwendeten, in Pflugscharen.“ Aber diese Einstellung wird von Origenes zugleich als eine neue Weise der *Unterstützung des Kaisers* vertreten: „Es gibt keinen, der für den Kaiser besser streitet als wir. Wir ziehen zwar nicht mit ihm in den Krieg, aber wir kämpfen für ihn, indem wir ein eigenes Heer bilden, ein *Heer der Frömmigkeit* durch unsere Gebete zu Gott.“ Inhalt solcher Gebete aber ist vor allem das Gebet um den Frieden.“¹

Die Hauptkriterien der **Tradition des gerechten Krieges** entwickelten sich über mehrere Jahrhunderte, beginnend mit Ambrosius und Augustinus im vierten und fünften Jahrhundert, und wurden von Thomas von Aquin und anderen Moralphilosophen im Mittelalter und in der Moderne fortgeschrieben. Es wurde zwischen den Prinzipien in bezug auf die gerechte Anwendung des Krieges (*ius ad bellum*) und denen hinsichtlich des gerechten Verhaltens im Kriege (*ius in bello*) unterschieden.²

Die fünf üblichsten *ius-ad-bellum*-Prinzipien sind:

- (1) Ein gerechter Grund (*iusta causa*)
Die Entscheidung für den Krieg ist die Antwort (auf die Herausforderung), die Gerechtigkeit selbst gegen etwas sehr Böses – wie einen aggressiven Angriff – zu verteidigen.
- (2) Ein gerechtes Vorhaben (*recta intentio*)
Das Ziel, das bei einer Entscheidung für den Krieg angestrebt wird, muss auch die Wiederherstellung eines Friedens in Gerechtigkeit mit einschließen und darf nicht der totalen Vernichtung einer anderen Nation dienen.
- (3) Der letzte Ausweg (*ultima ratio*)
Diese Tradition teilt mit dem Pazifismus die moralischen Einwände gegen den Krieg – ist aber bereit, Ausnahmefälle zuzugestehen. Jede Möglichkeit der friedlichen Konfliktlösung muss ausprobiert werden, bevor der Krieg angefangen wird.
- (4) Die legitime Autorität (*legitima potestas, auctoritas*)
Die Entscheidung für den Krieg darf nur von einer ordentlich eingesetzten Regierung getroffen und verkündet werden.
- (5) Die begründete Hoffnung auf Erfolg (*pax*)
Die Entscheidung für den Krieg muss sich auf eine begründete Hoffnung stützen, dass die angestrebten Ziele erreicht werden können. Solch ein Handeln ist wohl kaum gerechtfertigt, das das eigene Volk in Leid stürzt und zum Opfer eines selbstmörderischen Konflikts macht.

¹ Zitiert nach Trutz Rendtorff, Christliche Friedensethik und die Lehre vom gerechten Krieg – in sozial-ethischer Sicht, in: Gottes Friede den Völkern, 1984, S. 33.

² Kriterien nach: Zum Schutz der Schöpfung. Die nukleare Krise und gerechter Friede. Ein Grundsatzdokument des Bischofsrates der Evangelisch-methodistischen Kirche (EmK heute, Heft 52), Stuttgart: Christliches Verlagshaus 1987, S. 47-49.

Die zwei Hauptziele des *ius in bello* sind:

(6) Die Diskriminierung, Unterscheidung (*debitus modus*)

Die Gerechtigkeit bei der Kriegsführung verlangt Rücksicht auf die Rechte der befeindeten Völker, besonders den Schutz der Zivilbevölkerung vor dem direkten Angriff³. Ein solcher Schutz umfasst auch den Schutz vor Gewalttaten, Vergeltungsmassnahmen, Plünderungen und willkürlicher Gewalt.

(7) Die Verhältnismässigkeit

Die angerichteten Schäden müssen in einem direkten Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen. Kleine Verletzungen sollen nicht durch umfassendes Leid, Tod oder Verwüstung vergolten werden. Die Schäden des Krieges dürfen nicht den Nutzen des Krieges übertreffen. (Die Verhältnismässigkeit ist auch ein Kriterium, das beim *ius ad bellum* angewendet werden kann: die Entscheidung, ob ein Krieg überhaupt geführt werden soll.)

In Artikel 16 der **Augsburgischen Konfession von 1530** heisst es:⁴

„Von der Polizei (Staatsordnung) und dem weltlichen Regiment wird gelehrt, dass alle Obrigkeit in der Welt und geordnetes Regiment und Gesetze gute Ordnung sind, die von Gott geschaffen und eingesetzt sind und dass Christen ohne Sünde in Obrigkeit, Fürsten- und Richteramt tätig sein können, nach kaiserlichen und anderen geltenden Rechten Urteile und Recht sprechen, Übeltäter mit dem Schwert bestrafen, rechtmässig Kriege führen (*iure bellare*), in ihnen mitstreiten, kaufen und verkaufen, auferlegte Eide leisten, Eigentum haben, eine Ehe eingehen können usw. ...“

Erste Vollversammlung des **Ökumenischen Rates der Kirchen**: Bericht der Vierten Sektion, Amsterdam **1948**.⁵

„Der Krieg kommt daher, dass die Menschen sich um Gott nicht gekümmert haben. Eben darum aber ist er nicht unvermeidlich, wenn die Menschen sich nur wieder zu Gott wenden, Busse tun und seinen Geboten gehorchen wollten. ... Wir wissen sehr wohl, dass Kriege bisweilen von Ursachen herkommen, auf die Christen keinen Einfluss haben. Und doch brauchen wir nicht blind oder einsam unsere Arbeit zu tun. ... Wir sind gefordert, dass wir Glauben halten und gehorsam sind. Was daraus wird steht bei Gott. So möge denn jedermann sich in den Dienst des Friedens stellen und darauf vertrauen, dass er, was immer auch geschieht, nicht verloren ist und kein unnützes Werk treibt; denn Gott, der Allmächtige, sitzt im Regiment! ... In solchem Vertrauen bezeugen wir der ganzen Welt einmütig:

I. Krieg soll nach Gottes Willen nicht sein

Die Rolle, die der Krieg im heutigen internationalen Leben spielt, ist Sünde wider Gott und eine Entwürdigung des Menschen. Gerade jetzt sieht sich die Christenheit vor besonders brennende Fragen in bezug auf den Krieg gestellt. Der Krieg bedeutet heute etwas völlig anderes als früher. Wir haben jetzt den totalen Krieg. Jeder Mann

³ William V. O'Brien zieht bei dieser Abwägung die Formel vom sog. Doppeleffekt heran, die besagt, dass auch bei einer Beschränkung des Waffeneinsatzes auf militärische Ziele Verluste unter der Zivilbevölkerung unvermeidlich sind, diese Verluste aber den Waffeneinsatz nicht rechtswidrig werden lassen, solange sie nicht vorsätzlich einkalkuliert werden und unter den gegebenen Bedingungen so klein wie möglich gehalten werden (The Conduct of Just and Limited War, New York 1981, S.42-55).

⁴ Unser Glaube. Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche. Ausgabe für die Gemeinde. Im Auftrag der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) herausgegeben vom Lutherischen Kirchenamt. Bearbeitet von Horst Georg Pöhlmann, Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn ²1987, S. 71.

⁵ Zitiert nach: Kirche und Frieden. Kundgebungen und Erklärungen aus den deutschen Kirchen und der Ökumene (EKD-Texte 3), Hannover: Kirchenkanzlei der EKD 1982, S. 155-157.

und jede Frau wird jetzt zum Kriegsdienst aufgeboten. Dazu kommt der ungeheure Einsatz der Luftwaffe und die Entdeckung der Atombombe und anderer neuer Waffen. Dies alles führt in einem modernen Krieg zu unterschiedslosen Zerstörungen in einem Umfang, wie ihn die Welt bei früheren Kriegen nicht gekannt hat. Die herkömmliche Annahme, dass man für eine gerechte Sache einen gerechten Krieg mit rechten Waffen führen könne, ist unter solchen Umständen nicht mehr aufrecht zu erhalten. Es mag sein, dass man auf Mittel der Gewalt nicht verzichten kann, wenn das Recht zur Geltung gebracht werden soll. Ist der Krieg aber erst einmal ausgebrochen, dann wird die Gewalt in einem Umfang angewandt, der dem Recht seine Grundlage zu zerstören droht. ...

Wir können uns daher nicht länger der Frage entziehen: Kann der Krieg heute noch ein Akt der Gerechtigkeit sein? Auf diese Frage können wir freilich keine einmütige Antwort geben. Drei verschiedene Grundhaltungen werden in unserer Mitte vertreten:

- a) Da sind zunächst jene, die die Überzeugung haben, dass, wenn der Christ auch unter bestimmten Umständen wird in den Krieg ziehen müssen, ein moderner Krieg mit seinen allumfassenden Zerstörungen niemals ein Akt der Gerechtigkeit sein kann.
- b) Da es gegenwärtig unparteiische, übernationale Instanzen nicht gibt, so meinen andere, militärische Massnahmen seien das letzte Mittel, um dem Recht Geltung zu verschaffen, und man müsse die Staatsbürger klar und deutlich lehren, dass es ihre Pflicht ist, das Recht mit der Waffe in der Hand zu verteidigen, wenn es keine andere Möglichkeit mehr gibt.
- c) Wieder andere lehnen jeden Kriegsdienst irgendwelcher Art ab und sind überzeugt, dass Gott von ihnen verlangt, bedingungslos gegen den Krieg und für den Frieden Stellung zu nehmen, und nach ihrer Meinung müsste die Kirche im gleichen Sinn sprechen. ...

Wir bekennen offen, dass es uns schwer ist, so verschiedene Meinungen in dieser Sache unter uns zu haben. Wir bitten alle Christen dringend, sie möchten es als ihre Pflicht ansehen, dauernd um diese schwierige Frage zu ringen und in aller Demut Gott zu bitten, er wolle ihnen den rechten Weg zeigen. Wir glauben, dass hier die Theologen die besondere Verpflichtung haben, den theologischen Fragen nachzugehen, um die es sich hier handelt. Derweilen darf die Kirche nicht aufhören, alle, die eine dieser drei Meinungen mit Ernst vertreten und die bereit sind, sich von Gott erleuchten zu lassen und sich seinem Willen zu unterwerfen, als ihre Brüder und Schwestern anzusehen. ...

Bei aller Verschiedenheit der Meinungen aber gibt es gewisse Grundsätze, in denen wir alle übereinstimmen. ... Wir sind der Überzeugung, dass sowohl im internationalen Leben als auch im Leben der einzelnen Nationen Gerechtigkeit walten muss. ... Aufgabe der Kirchen ist es, die sittlichen Grundsätze geltend zu machen, die der Gehorsam gegen Gott im Kriege wie im Frieden fordert. Sie dürfen ihre geistlichen und sittlichen Kräfte vom Staat weder im Krieg noch im Frieden dazu missbrauchen lassen, um eine bestimmte Ideologie zu propagieren oder irgendeine Sache zu unterstützen, der sie nicht von ganzem Herzen zustimmen können. Wenn Krieg ist, müssen sie lehren, dass wir unsere Feinde lieben und für sie beten sollen, und wenn der Krieg vorüber ist, müssen sie dafür eintreten, dass Sieger und Besiegte sich versöhnen. ...

Die Kirchen müssen sich darum bemühen, dass das, was geändert werden muss, auf friedliche und gerechte Weise geändert wird, und müssen eben dadurch den Ursachen des Krieges zu Leibe gehen. Sie müssen dafür eintreten, dass Treu und Glauben gewahrt und dass das einmal gegebene Wort gehalten wird. Sie müssen den überheblichen Ansprüchen imperialistischer Mächte Widerstand entgegensetzen

und für die allseitige Verminderung der Rüstungen eintreten. Sie müssen dagegen ankämpfen, dass sich angesichts der Erfahrung, dass Kriege zu nichts führen, Gleichgültigkeit und Verzweiflung breit machen. Sie müssen jedem einzelnen Christen zum Bewusstsein bringen, dass ein geistiger Widerstand, wenn er auf einer weitverbreiteten festen Überzeugung beruht, eine Macht ist, die vom Kriege abhalten kann. Ein moralisches Vakuum fordert unweigerlich den Angreifer heraus. ...

II. Um des Friedens willen muss den Ursachen der Spannungen zwischen den Mächten zu Leibe gegangen werden

III. Die Völker der Welt müssen sich zu der Herrschaft des Rechts bekennen

IV. Die Beachtung von Menschenrechten und Grundfreiheiten muss durch nationale und internationale Massnahmen gefördert werden

V. Die Kirchen und alle Christenleute haben angesichts der internationalen Unordnung bestimmte Verpflichtungen“

Die **Kirchenleitung der VELKD** hat gegen Missverständnisse der „Lehre vom gerechten Krieg“ erklärt.⁶

„Die Lehre vom gerechten Krieg galt der Begrenzung und Vermeidung von Kriegen und nicht der Rechtfertigung von Kriegen, obwohl sie dazu missbraucht worden ist. ... Das „iure“ ist kein Freibrief zur Bestimmung dessen, was Recht ist, sondern dieses Recht muss gegenüber Gottes weltlichem Regiment legitimiert werden. ... Die Kriterien von CA XVI sind von so grundsätzlicher Bedeutung, dass sie auch heute angewendet werden können.“

Der **Exekutiv-Ausschuss für die Leuenberger Lehrgespräche** hat zu CA XVI folgendes formuliert:⁷

„Es ist zu begrüßen, dass die Wendung „iure bellare“, „rechtmässig Kriege führen“ in CA XVI im atomaren Zeitalter deutlich kommentiert und interpretiert wird. Die moderne Kriegführung, die Massenvernichtungsmittel und die Folgen neuer gesellschaftlicher Entwicklungen machen eine solche Interpretation notwendig. Der Ausdruck „rechte Kriege führen“ ist schwer zugänglich und gibt für viele Anlass zu Missverständnissen.

Der Friede und die Rechtsordnung können jedoch nicht ohne Machtmittel erhalten werden. Das gilt auch von einer internationalen Rechtsordnung. Die Pflege und Überwachung einer solchen Rechtsordnung bleibt nicht grundsätzlich frei davon, zwingende Gewalt als letztes Mittel zur Konfliktvermeidung oder Konflikteindämmung androhen zu müssen. Unter den gegenwärtigen Bedingungen können Situationen nicht ausgeschlossen werden, in denen es erforderlich ist, Friedensbrechern zunächst durch Androhung, sodann auch durch Ausübung von Gewalt mit konventionellen militärischen Waffen entgegenzutreten.⁸

⁶ Erklärung der Kirchenleitung der VELKD und des DNK des LWB vom 25. Juni 1984, Gegen Missverständnisse der „Lehre vom gerechten Krieg“ (Texte aus der VELKD Nr. 27/1984), Hannover: Luth. Kirchenamt 1984, S. 2-3. Die neuesten Veröffentlichungen der Studienabteilung des Lutherischen Weltbundes zu diesem Thema: Götz Planer-Friedrich (Hg.), Frieden und Bekenntnis. Die Lehre vom gerechten Krieg im lutherischen Bekenntnis (LWB-Studien), Genf: LWB 1991; Viggo Mortensen (Hg.), Krieg, Konfession, Konziliarität. „Was heisst „gerechter Krieg“ in CA XVI heute?“, Genf: LWB 1992.

⁷ Zitiert nach: Tätigkeitsbericht der Kirchenleitung der VELKD 1990/91, S. 29.

⁸ Vgl. dazu auch die Ausführungen des Leitenden Bischofs der VELKD, Prof. Dr. Gerhard Müller, in seinem Bericht bei der 1. Tagung der 8. Generalsynode der VELKD im Oktober 1991 in Königsutter (Texte aus der VELKD Nr. 43/1991), S. 17-21: „Bewahrung des Lebens in Gerechtigkeit und Frieden“.

Es ist wichtig, dass die Kirchen die Möglichkeit haben, auch in Konfliktfällen die Gewaltanwendung ethisch zu beurteilen und die Gewissen ihrer Glieder zu beraten. Ein uneingeschränkter und unterscheidungsloser Gebrauch von Gewalt ist niemals erlaubt. Das gilt sowohl von Kriegen zwischen Nationen als auch von nationalen Befreiungsbewegungen. Ein Krieg mit Massenvernichtungswaffen (ABC-Waffen) oder mit Terroraktionen ist in keinem Fall als Mittel der Politik zu rechtfertigen, denn er zerstört, was er bewahren oder schaffen will.

In der Diskussion um CA XVI geht es oft praktisch darum, ob ein Christ mit gutem Gewissen Soldat sein kann. Der christliche Glaube fördert alle Bemühungen um Minimierung militärischer Gewalt. Eine Konsequenz pazifistischer Haltung setzt ein Zeichen gegenüber jeglicher militärischer Gewalt. Daher sind sowohl der militärische Dienst als auch dessen Verweigerung Möglichkeiten des Verhaltens von Christen, soweit beide an der Bewahrung des Friedens orientiert christlich verantwortet werden.

Bei ihrem Eintreten für den Frieden hat die Kirche auch die Aufgabe, die in ihrem Gewissen zu beraten, die ihrem Volk und dem Frieden als Soldat in hoher oder untergeordneter Stelle dienen. Wenn man bejaht, dass auch ein Christ Wehrdienst leisten kann in einer Truppe, die der Sicherung des Friedens dient, wird das „iure bellare“ von CA XVI weniger anstößig, nicht weil es im Bekenntnis steht, aber von der Sache her.“

Schritte auf dem Weg des Friedens. Orientierungspunkte für Friedensethik und Friedenspolitik. Ein Beitrag des Rates der **Evangelischen Kirche in Deutschland** (EKD-Texte 48), **1994**:

„In der Friedensdenkschrift von 1981 heisst es programmatisch: „Frieden zu wahren, zu fördern und zu erneuern ist das Gebot, dem jede politische Verantwortung zu folgen hat. Diesem Friedensgebot sind alle politischen Aufgaben zugeordnet. In der Zielrichtung christlicher Ethik liegt nur der Frieden, nicht der Krieg.“ Dem entspricht es, wenn die Kirchen in der DDR auf der Ökumenischen Versammlung von 1988 in Abkehr vom Gedanken des „gerechten Krieges“ die Entwicklung einer „*Lehre vom gerechten Frieden*“ angemahnt haben. Die grundsätzliche *Ächtung des Krieges* als Form zwischenstaatlichen Konfliktaustrags und als Mittel zur Durchsetzung partikularer politischer Ziele, wie sie völkerrechtlichem Standard entspricht, ist ein fester Bestandteil evangelischer Friedensethik. ...

Sicherheit kann nicht allein militärisch definiert werden. Sie beruht auf einer Vielzahl von Faktoren und muss in erster Linie politisch bestimmt werden. Das ist gemeint, wenn von der *Notwendigkeit eines erweiterten Friedensbegriffs* gesprochen wird. Sicherheit ist vor allem angewiesen auf eine gerechtere Verteilung der Lebenschancen zwischen Nord und Süd sowie West und Ost, auf die Einhaltung der Menschenrechte, die Stärkung rechtsstaatlicher und demokratischer Strukturen und den Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens. Daraus folgt, dass die Analyse und Beseitigung von Konfliktursachen langfristig die vorrangige Aufgabe darstellt und durch ein kurzfristiges militärisches Krisenmanagement von Symptomen nicht zu ersetzen ist.“⁹

⁹ Schritte auf dem Weg des Friedens, 1994. S. 14.

„Um den Frieden zu erhalten und wiederherzustellen, müssen verschiedene Wege gegangen und unterschiedliche Mittel angewendet werden. Dabei darf nicht zuerst oder vorrangig an militärische Kampfeinsätze gedacht werden. In diesem Sinne haben die Kirchen der DDR auf der Ökumenischen Versammlung von 1989 als „Grundorientierung in den Fragen des Friedens“ eine „*vorrangige Option für die Gewaltfreiheit*“ vertreten. Diese Formel zielt darauf ab, die Leistungsfähigkeit nicht-militärischer Instrumente zur Bewältigung von Konflikten und zur Sicherung des Friedens zu prüfen und politisch zu nutzen und diese Instrumente zugleich weiterzuentwickeln und zu stärken.“¹⁰

„Konkret ist dabei etwa an folgende Instrumente gedacht:

- politische Einflussnahme und präventive Diplomatie,
- Bemühungen um gerechtere weltwirtschaftliche Verhältnisse und den Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens,
- wirtschaftliche, soziale und kulturelle Kooperation,
- Etablierung ziviler Formen des Konfliktaustrags und der Konfliktregelung mit dem Ziel verfassungsmässig gesicherter Koexistenz,
- Aufbau und Einsatz von Friedensdiensten zur Ergänzung und Weiterführung der friedenssichernden Aktivitäten über den militärischen Beitrag hinaus,
- Fortschritte bei der Abrüstung und der Begrenzung des Waffenhandels,
- Verhängung von friedensverträglichen und friedensdienlichen Sanktionen und Embargomassnahmen.“¹¹

„Die Benutzung militärischer Macht ist umso weniger zu vertreten, je weiter sie sich von *Notwehr* oder Nothilfe entfernt und je mehr sie ausgeweitet wird, d.h. nicht nur Waffen, sondern auch Menschen, nicht nur militärische Einrichtungen, sondern *unterschiedslos* alles zu zerstören beginnt ... Umgekehrt ist die Benutzung militärischer Macht umso eher zu vertreten, je enger sie im Sinne von Notwehr oder Nothilfe auf den Schutz bedrohter Menschen, ihres Lebens, ihrer Freiheit und der demokratisch-rechtsstaatlichen Strukturen ihres Gemeinwesens bezogen bleibt und je *gezielter* und *begrenzter* sie nur die militärischen Angriffsmittel zerstört ... Um deutlich zu machen, dass der Einsatz militärischer Gewalt eine zwar offenzuhaltende, aber nur mit grösster Zurückhaltung und nach sorgfältiger Prüfung in Anspruch zu nehmende Handlungsoption ist, wird er als „*ultima ratio*“, d.h. als äusserste Erwägung oder Massnahme bezeichnet. In dieser Formulierung kommt sachgemäss zum Ausdruck, dass Gewaltanwendung zum *Schutz des Friedens* ethisch gesehen den Grenzfall darstellt. Es ist darüber zu wachen, dass der Grenzfall wirklich Grenzfall bleibt.“¹²

¹⁰ Schritte auf dem Weg des Friedens, 1994, S. 15.

¹¹ Friedensethik in der Bewährung, 2001, S. 69-70.

¹² Schritte auf dem Weg des Friedens, 1994, S. 16-18.

„Der *Lehre vom gerechten Krieg* insgesamt ist, wie ein Blick auf ihre Entwicklung in Ethik und Völkerrecht zeigt, aus guten Gründen der *Abschied* gegeben worden. ... Die (von der Charta der Vereinten Nationen gebilligte) *Selbstverteidigung* ist Notwehr gegen eine strafbare rechtswidrige Handlung, in diesem Fall die aggressive Anwendung oder Androhung von Gewalt. Als *Notwehrhandlung* unterliegt die Selbstverteidigung dem positivrechtlichen im Völkerrecht geltenden Prinzip der *Verhältnismässigkeit*. Das Recht der Selbstverteidigung als Notwehr und seine Unterwerfung unter das Gebot der Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips sind von den Grundlagen her kategorial von dem Verteidigungskrieg und den ihn begrenzenden Kriterien der Lehre vom gerechten Krieg verschieden.

Die von der Charta der Vereinten Nationen neben der Selbstverteidigung vorgesehene *kollektive Gewaltanwendung zur Abwehr von Friedensbrüchen* oder Friedensbedrohungen ist als Ausübung internationaler Polizeigewalt zur Rechtsdurchsetzung konzipiert. Auf sie ist dementsprechend die Lehre vom gerechten Krieg ebenso wenig anwendbar. Jedoch gilt auch für die gewaltsame kollektive Rechtsdurchsetzung das Prinzip der *Verhältnismässigkeit*, wie dies auch im innerstaatlichen Recht für polizeiliches Vorgehen der Fall ist.

Gerade die militärischen Konflikte, die in jüngster Zeit neu entstanden sind, nötigen dazu, den Einsatz militärischer Gewalt nicht länger im Rahmen einer Lehre vom gerechten Krieg als politische Normalität zu verstehen, vielmehr die politischen Anstrengungen zur *Überwindung des Krieges* als einer Institution zwischenstaatlichen Konfliktaustrags zu verstärken. Dies bedeutet zugleich die Absage an den traditionellen, nicht näher bestimmten und daher leicht missbrauchbaren Gedanken vom Krieg als Mittel der Politik, so sehr der Einsatz militärischer Gewalt bis heute in dem beschriebenen Sinne für die *Selbstverteidigung* und für die *Ausübung internationaler Polizeigewalt* ein prinzipiell nötiges Mittel der Politik bleibt.“¹³

„Die Völkergemeinschaft hat die Pflicht, zur Geltung und Durchsetzung der Menschenrechte beizutragen und darum den Opfern von Unterdrückung und Gewalt Schutz und Hilfe zuteil werden zu lassen. Dieser Einsicht zu allgemeiner Anerkennung zu verhelfen ist ein unverzichtbarer Beitrag zur Stärkung der internationalen Friedensordnung.

Bevor jedoch eine *humanitäre Intervention* zur *ultima ratio* der Anwendung militärischer Gewalt greift oder das Mass der bereits eingesetzten militärischen Gewalt steigert, ist sorgfältig zu prüfen, ob diese Mittel aller Voraussicht nach tatsächlich leisten, was sie leisten sollen, nämlich über die Hilfe für die aktuellen Gewaltopfer hinaus den Schutz bzw. die Entwicklung einer funktionsfähigen *Friedensordnung*. Humanitäre Gesichtspunkte können eine Intervention mit militärischen Zwangsmitteln nur rechtfertigen, wenn

- die Entscheidung über ein solches Eingreifen, die nicht der Souveränität einzelner Staaten überlassen bleiben darf, im Rahmen und nach den *Regeln der Vereinten Nationen* getroffen wird,
- die Politik im Rahmen des Schutzes oder der Wiederherstellung einer rechtlich verfassten Friedensordnung über *klar angebbare Ziele* einer Intervention verfügt,
- die an den Zielen gemessenen *Erfolgsaussichten nüchtern* veranschlagt werden,
- von Anfang an bedacht wird, wie eine solche *Intervention beendet* werden kann.“¹⁴

¹³ Schritte auf dem Weg des Friedens, 1994, S. 19 und 21.

¹⁴ Schritte auf dem Weg des Friedens, 1994, S. 28.

Friedensethik in der Bewährung. Eine Zwischenbilanz zu Schritte auf dem Weg des Friedens. Orientierungspunkte für Friedensethik und Friedenspolitik. Ein Beitrag des Rates der **Evangelischen Kirche in Deutschland**, Hannover 2001:

„Die evangelische Friedensethik orientiert sich grundlegend am *Tötungsverbot* des Dekalogs und am Gebot der *Feindesliebe*, wie Jesus es in der Bergpredigt verkündigt hat. Sie stimmt darum mit dem umfassenden *Gewaltverbot* von Art. 2 (4) der Charta der Vereinten Nationen überein. Mit diesem Gewaltverbot werden Krieg, Gewaltanwendung und Gewaltandrohung in den internationalen Beziehungen geächtet. Zulässig bleiben nur die individuelle oder kollektive *Selbstverteidigung* (Art. 51 ChVN) sowie die – auch gewaltsame – Abwehr von Aggressionen, Friedensbrüchen und Friedensbedrohungen durch die Vereinten Nationen selbst (Art. 39-49 ChVN). Ein solches kollektives Vorgehen ist als *Ausübung internationaler Polizeigewalt* zur Rechtsdurchsetzung konzipiert.

Im Kontext dieser Rechtsdurchsetzung sprechen die „Orientierungspunkte“ von 1994 von „*humanitärer Intervention*“. Gemeint ist ein militärisches Eingreifen mit der Begründung und dem Ziel, in einem Fall gravierender Menschenrechtsverletzung zur Anerkennung und Durchsetzung der Menschenrechte beizutragen und so den Opfern von Unterdrückung und Gewalt Schutz und Hilfe zuteil werden zu lassen. Der Begriff der humanitären Intervention ist analog zum Begriff der humanitären Hilfe gebildet. Der Kosovo-Krieg hat gelehrt, dass dieser Begriff in der Gefahr steht, beschönigend zu wirken und politisch missbraucht zu werden. Es sollte klar beim Namen genannt werden, mit welchem Mittel, nämlich der *Anwendung bewaffneter Gewalt*, hier Hilfe geleistet werden soll.“¹⁵

„Das internationale *Rechtsdurchsetzungssystem* weist im Fall von schwerwiegenden und systematischen Verletzungen der Menschenrechte eine *Lücke* auf: Dem allgemeinen Gewaltverbot steht im gegenwärtigen Zustand des internationalen Systems kein supranationales Gewaltmonopol zu Seite, und dem moralischen *Gebot der Nothilfe* entspricht kein völkerrechtlich anerkanntes Recht auf (unilaterale) Intervention, obgleich Art. 51 ChVN hierfür gegebenenfalls einen Ansatz bietet. ... Bei allen Versuchen, die Lücke im Rechtsdurchsetzungssystem zu schliessen, ist zu beachten, dass sich gegenwärtig eine immer stärker verdichtende Welt internationaler Organisationen herausbildet, aber allein die Organisation der *Vereinten Nationen* und die ihr zugeordneten Sonderorganisationen dem *Prinzip der Universalität* verpflichtet sind und *globale Legitimität* beanspruchen können. ... Historisch hat die Resolution „Uniting for Peace“ aus dem Jahre 1950 auch der *Generalversammlung* der Vereinten Nationen das Recht gegeben, den Mitgliedern Zwangsmassnahmen zu empfehlen. In der Charta sind Zwangsmassnahmen auch regionaler Abmachungen oder Einrichtungen, allerdings nur unter der Autorität des *Sicherheitsrats*, vorgesehen (Art. 53 Abs.1). Eine sinnvollerweise anzustrebende Regelung könnte folgendermassen aussehen: Eine *regionale Einrichtung* der Vereinten Nationen (wie die OSZE) wäre zu Zwangsmassnahmen dann ermächtigt, wenn sie 1. den Sicherheitsrat zum Handeln aufgefordert hat, dieser aber nicht handlungsfähig ist, wenn 2. der Sicherheitsrat die Existenz einer Friedensbedrohung nicht explizit bestreitet und wenn die Aktion 3. in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Vereinten Nationen erfolgt.

¹⁵ Friedensethik in der Bewährung, 2001, S. 75.

Eine solche *Stärkung regionaler Organisationen im direkten Zusammenhang mit den Vereinten Nationen* hätte den Vorteil, dass auf diese Weise auch die universalen Organisationsstrukturen gestärkt würden. Es gibt derzeit keine Alternative zur Organisation der Vereinten Nationen, um eine internationale Rechtsordnung als Friedensordnung zu befördern.“¹⁶

„Der *Kosovo-Krieg* hat – in der evangelischen Kirche, aber auch weit darüber hinaus – die kontrovers geführte Debatte neu angefacht, ob es ausreicht, durch die Entwicklung und strikte Anwendung ethischer Kriterien für eine Begrenzung der Anwendung militärischer Gewalt zu sorgen, oder ob es im Gegenteil darauf ankommt, der Anwendung militärischer Gewalt überhaupt die ethische Legitimation zu entziehen. Diese *Kontroverse* begleitet die Geschichte der christlichen Kirchen von ihren Anfängen an. In unterschiedlichen Situationen haben sich Christen in ihrem Gewissen unabweisbar mit der Frage konfrontiert gesehen, ob das Evangelium nicht die *radikalpazifistische Konsequenz* fordert oder jedenfalls nahe legt. Auf der Ebene der grundsätzlichen ethischen Diskussion ist die Kontroverse unentschieden und wohl auch unentscheidbar. Viele Anzeichen deuten allerdings darauf hin, dass die Veränderung der politischen Verhältnisse heute zu einer Situation geführt hat, in der faktisch der *Einsatz militärischer Gewalt* durch eingeschränkte Erfolgsaussichten charakterisiert ist. ... Die nachhaltige, *friedensschaffende Leistungsfähigkeit herkömmlicher militärischer Mittel* in einer veränderten politischen Landschaft ist es, die in Frage steht.

Militärische Fähigkeiten sind auch in der Zukunft keineswegs entbehrlich. Der Verteidigungsfall, auch der *kollektive Verteidigungsfall*, ist – so unwahrscheinlich er derzeit in vielen Regionen sein mag – nicht grundsätzlich auszuschliessen. Dafür geeignete militärische Mittel müssen bereitgehalten werden, sie lassen sich nicht kurzfristig schaffen. Im Blick auf die Konfliktherde der Welt gibt es eine Reihe von Beispielen, an denen deutlich wird, dass ohne das Dazwischengehen bewaffneter Gewalt dem Hass, der Zerstörung und dem Morden überhaupt nicht Einhalt geboten werden könnte. Allerdings zeigt sich in diesen Fällen auch, dass die herkömmlichen militärischen Mittel nur sehr begrenzt einsatzfähig und wirksam sind und eine bewaffnete Gewalt anderer, neuer Art gebraucht wird; das ist auch gemeint, wenn von verschiedenen Seiten für den *Einsatz polizeilicher statt militärischer Kräfte* plädiert wird. Vor allem aber lässt sich am Verlauf der jüngsten Konflikte ablesen, dass die Anwendung militärischer Gewalt bei der *vorrangigen Aufgabe der Friedensförderung* nur wenig weiterhilft. Die Politikgestaltung muss vielmehr vorrangig mit Strategien verfolgt werden, die durch die Förderung von Demokratie und Wirtschaft und solchen Lebensbedingungen, die den Interessen der Menschen dienen, deren *Fähigkeit zur friedens-tauglichen Konfliktbearbeitung* stärken. Für das kommende Jahrzehnt kommt es darauf an, mehr Klarheit darüber zu gewinnen, in welchen konkreten Kontexten welche Mittel zur Konfliktbearbeitung und Konfliktüberwindung angemessen und wirkungsvoll sind. Der *Leitbegriff des gerechten Friedens* dient dabei als Wegweiser für alle künftigen Schritte auf dem Weg des Friedens.“¹⁷

¹⁶ Friedensethik in der Bewährung, 2001, S. 76-78.

¹⁷ Friedensethik in der Bewährung, 2001, S. 90-91.

Präses **Manfred Kock**, Vorsitzender des Rates der EKD, in seinem Vorwort zu „Friedensethik in der Bewährung. Eine Zwischenbilanz“, veröffentlicht am 25. September **2001**:

„Schon am Verlauf der Konflikte im ausgehenden 20. Jahrhundert liess sich ablesen, dass die Anwendung militärischer Gewalt bei der Aufgabe der Sicherung, Bewahrung und Förderung des Friedens nur begrenzt weiterhilft. Die politischen Ziele müssen vielmehr vorrangig mit politischen Strategien verfolgt werden. Dieser *Vorrang der Politik vor dem Einsatz militärischer Gewalt*, der übrigens bei den klassischen strategischen Denkern spätestens seit Clausewitz längst vorausgesetzt wird, ist auch für die Abwehr der terroristischen Gefährdung von Bedeutung. Das gilt schon in dem Sinne, dass sich die *Terrorismusbekämpfung* in erster Linie nicht auf militärische Mittel, sondern eine Kombination politischer, militärischer, polizeilicher, geheimdienstlicher und möglicherweise auch militärischer Massnahmen stützen muss. Gefragt sind vor allem verbesserte *Sicherheitsvorsorge* für die Bürger, fundierte *Ursachenanalysen* sowie langfristige Konzepte der *Konfliktprävention*. Die rasche Bereitschaft, im Blick auf die Auseinandersetzung mit dem Terrorismus von „Krieg“ oder gar dem neuen, für das 21. Jahrhundert charakteristischen Typ des „Krieges“ zu sprechen, ist voreilig. Bei der Bekämpfung des Terrorismus bleibt der demokratische Rechtsstaat in *Prävention* und *Reaktion* an die Mittel gebunden, die mit seiner demokratischen Verfassung, den Menschenrechten und der Herrschaft des Rechts vereinbar sind. Die Ausrichtung des gesamten politischen Handelns auf die *Überwindung friedensgefährdender Konflikte* – wie vor allem in Israel und Palästina – und die *Schaffung einer gerechteren internationalen Ordnung* ist gerade auch für die Abwendung terroristischer Gefährdung von Gewicht: Denn eine solche Politik bietet immer noch die besten Aussichten, Hass und Fanatismus als den gefährlichsten Brutstätten für terroristische Bewegungen das Wasser abzugraben.“

Beschlüsse der 6. Tagung der 9. **Synode der EKD** (4. - 9. November **2001**, Amberg)
Friedenspolitik in der gegenwärtigen Situation - Kundgebung der Synode

1. „Frieden zu wahren, zu fördern und zu erneuern ist das Gebot, dem jede politische Verantwortung zu folgen hat. Diesem Friedensgebot sind alle politischen Aufgaben zugeordnet. In der Zielrichtung christlicher Ethik liegt nur der Frieden, nicht der Krieg.“ Und: „Der *Leitbegriff des gerechten Friedens* dient ... als Wegweiser für alle künftigen Schritte auf dem Weg des Friedens.“

Diese programmatischen Feststellungen aus der Denkschrift von 1981 „Frieden wahren, fördern und erneuern“ und der Schrift „Friedensethik in der Bewährung“ aus dem Jahre 2001 bleiben für die Evangelische Kirche in Deutschland gültig.

Um den Frieden zu erhalten und wieder herzustellen, müssen *verschiedene Wege* gegangen und *unterschiedliche Mittel* angewendet werden. Dabei darf nicht zuerst oder vorrangig an militärische Kampfeinsätze gedacht werden. Vorrangig sind vielmehr *politische Bemühungen* um ein friedliches Zusammenleben der Menschen und Völker, gerechte wirtschaftliche Verhältnisse, internationale Zusammenarbeit, zivile Konfliktregelungen - auch mit Hilfe von Friedensfachdiensten -, und um Begrenzung von Rüstung und Waffenhandel.

Wir wissen, dass solche Bemühungen nur auf lange Sicht erfolgreich sind und sich zuvor in Situationen konkreter Bedrohung durch Gewalt als unzureichend erweisen können. Deshalb ist es kein grundsätzlicher Widerspruch zu einer christlichen Friedensethik, vielmehr eine notwendige, wenn auch nicht vorrangige Konkretion, *militärische Mittel* zur Wahrung des Friedens und zur Durchsetzung des Rechts bereit zu halten und notfalls anzuwenden. Denn es bleibt dabei, wie es die Barmer Theologi-

sche Erklärung von 1934 sagt, dass „der Staat nach göttlicher Anordnung die Aufgabe hat, in der noch nicht erlösten Welt, in der auch die Kirche steht, nach dem Mass menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen.“

Im Masse des Möglichen ist aber sicherzustellen, dass die Anwendung militärischer Gewalt nur als *ultima ratio* (äusserste Möglichkeit) und nur im unbedingt erforderlichen Umfang erfolgt. Dabei ist der Einsatz militärischer Mittel nur zulässig zur *Notwehr*, zur Nothilfe und zum Schutz bedrohter Menschen, ihres Lebens, ihrer Freiheit und der Selbstbestimmung ihres Gemeinwesens. Bekämpft und zerstört werden darf allein das militärische Potential der Gegner.

Wird zu diesem Ziel militärische Gewalt angewendet, dann ist zu gewährleisten, dass

- ♣ ein solches Eingreifen im Rahmen und nach den *Regeln der Vereinten Nationen* erfolgt
- ♣ die Politik im Rahmen des Schutzes oder der Wiederherstellung einer rechtlich verfassten Friedensordnung über *klar angebbare Ziele* einer Intervention verfügt,
- ♣ die an den Zielen gemessenen *Erfolgsaussichten realistisch* veranschlagt werden,
- ♣ von Anfang an bedacht wird, wie eine solche *Intervention beendet* werden kann.

Zu berücksichtigen ist bei einem solchen Einsatz militärischer Mittel weiterhin, ob solche Massnahmen letztendlich den Aufbau und die Weiterentwicklung einer internationalen *Rechtsordnung* eher stärken oder schwächen.

2. Auch gegen die neuen Formen des internationalen Terrorismus und gegen Staaten, die Terroristen begünstigen, ist der *begrenzte Einsatz militärischer Mittel* nur als *ultima ratio* zu rechtfertigen.

Die Suche nach geeigneten Mitteln zur Bekämpfung des Terrors führt vorrangig zu der Frage, ob das staatliche Gewaltmonopol bei Konflikten mit internationalen Dimensionen nicht noch deutlicher und klarer zugunsten einer *internationalen Polizeistreitkraft der Staatengemeinschaft* entwickelt werden muss. Diese sollte - durchaus im Sinne kontrollierter Gewaltenteilung - über Instrumente verfügen können, die sie in die Lage versetzt, Verantwortung für die Durchsetzung von Recht und Frieden im zwischenstaatlichen Bereich und in jenen Regionen zu übernehmen, die durch den vollständigen Verfall staatlicher Strukturen im Chaos zu versinken drohen. Zu diesen Instrumenten muss auch der *internationale Strafgerichtshof* gehören sowie die *Austrocknung der Finanzquellen des internationalen Terrorismus*.

Das Risiko einer Eskalation der Gewalt kann verringert werden, wenn militärische Aktionen kein „Angriff“, „Gegenschlag“ oder „Vergeltungsschlag“ einer einzelnen Nation sind, sondern eine *Massnahme der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr* durch die Völkergemeinschaft.

Auch bei militärischen Aktionen zur Terrorismusbekämpfung sind die Gefährdung und Schädigung unbeteiligter und unschuldiger Menschen zu bedenken und diese weitest möglich zu schonen.

3. Die vorstehenden *Kriterien* sind für unsere Haltung zu den militärischen Aktionen gegen Terroristen und ihre Helfer in Afghanistan massgeblich, unabhängig davon, ob deutsche Soldaten daran teilnehmen.

Die *Bewertung* wird uns - wie vielen anderen auch -, dadurch erschwert, dass zuverlässige und genaue Informationen über die tatsächlichen Gegebenheiten und die Wirkung der militärischen Angriffe nur unzulänglich verfügbar sind. Wir erkennen klare Indizien für Schuld und Mitverantwortung an den Verbrechen des 11. September 2001 bei der Organisation Al Qaida und den Taliban in Afghanistan. Wir sehen Wi-

dersprüche und Unklarheiten in dem, was wir über das Vorgehen der USA und der sie unterstützenden Staaten erfahren. Uns bleiben *Zweifel*, ob die Voraussetzungen für Anwendung militärischer Gewalt nach dem Prinzip der *ultima ratio* gegeben sind. Insbesondere fragen wir,

- ob alle anderen, vorrangigen Mittel hinreichend ausgeschöpft sind,
- ob der Waffeneinsatz vertretbar und verhältnismässig ist angesichts der entstehenden Verluste an Menschenleben und der nachhaltigen Zerstörung der Lebensgrundlagen,
- ob dieses Vorgehen zum Erreichen eines Friedens ohne neue und weitere Konflikte und Opfer geeignet ist oder ob es vielmehr die Stabilität der Region gefährdet und Gegensätze zwischen der westlichen Welt und dem Islam verschärft.

Aus diesen Grundsätzen, Wahrnehmungen und Zweifeln ziehen wir *unterschiedliche Konsequenzen*:

Die einen halten die erkennbaren Schadensfolgen des militärischen Vorgehens und die darüber hinaus verbleibenden Zweifel für so gewichtig, dass sie den eingeschlagenen Weg und seine Fortsetzung entschieden ablehnen. Sie verweisen dabei darauf, dass die in unseren friedensethischen Grundsätzen genannten Bedingungen, unter denen eine Kriegsführung überhaupt nur gerechtfertigt werden kann, im Falle Afghanistans nicht oder nicht ausreichend gegeben sind. Das gilt besonders von der Frage nach der *Verhältnismässigkeit der eingesetzten Mittel*. Auch wenn einzuräumen ist, dass unter Umständen ein massiver militärischer Einsatz zunächst nötig ist, um langfristig den Terror zurückzudrängen, widerspricht dem der bisherige Kriegsverlauf angesichts der wachsenden Verluste an Menschenleben und Lebensgrundlagen der Bevölkerung. Das gilt auch von der Frage, ob ein *realistisches Kriegsziel* benannt werden kann. Neben der Ergreifung der mutmasslichen Täter, um sie zu bestrafen und an der Fortsetzung ihres Tuns zu hindern, wird die weitergehende Zielstellung genannt, die Talibanherrschaft in Afghanistan zu beenden. So wünschenswert die Beseitigung dieses Unrechtsregimes auch ist, so ist in keiner Weise erkennbar, wie in Afghanistan eine dauerhafte Rechtsordnung errichtet werden kann.

Andere wiederum halten dieses militärische Vorgehen trotz aller Bedenken für vertretbar. Sie lassen sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Ein kategorischer Verzicht auf militärisches Vorgehen gegen das Talibanregime gewährt der Terrororganisation Al Qaida einen sicheren Ort. Der UN-Sicherheitsrat hat seit zwei Jahren einstimmig das Talibanregime aufgefordert, zum Völkerrecht zurück zu kehren, die Menschenrechte zu respektieren sowie Bin Laden auszuliefern und seiner Organisation die Unterstützung zu entziehen – ohne Erfolg, trotz verhängter Sanktionen. Im *Interesse des Völkerrechts und der internationalen Stabilität* müssen auch solche Regierungen und Machthaber, die bisher auf entsprechenden politischen Druck nicht reagiert haben, davon abgehalten werden, den internationalen Terrorismus zu unterstützen. Militärische Mittel allein reichen zur Bekämpfung des Terrorismus nicht aus, nicht-militärische aber auch nicht: Gewaltverzicht verhindert Terrorismus nicht.

Über *politische und militärische Einschätzungen* mögen wir auch in der Kirche unterschiedlicher Ansicht sein. Bei aller Differenz in unserer Sichtweise und bei allem Zwiespalt, der auch unserer Einschätzung anhaftet, bleibt es doch unstrittig: Auch die EKD hat unter Berufung auf das Bekenntnis zu Jesus Christus jeden Einsatz militärischer Gewalt dem *Friedens- und Mässigungsgebot* unterstellt und - wo immer möglich - die Gewaltlosigkeit als die dem Christen allemal vorrangig zur Verfügung und zu Gebote stehende Handlungsmaxime bestimmt. Schon deswegen gilt: Die *ultima ratio* militärischen Handelns muss *ultima ratio* bleiben.

Angesichts unserer eigenen und der allgemeinen öffentlichen *Ungewissheit*, ob die Voraussetzungen für einen militärischen Einsatz - auch wenn er in einer internationalen Straf- und Erzwingungsaktion erfolgen sollte - wirklich gegeben sind und ob die *friedensethischen Bedingungen* beachtet sind, bitten wir die Abgeordneten des Deutschen Bundestages und die Mitglieder der Bundesregierung, bei ihrer Entscheidung die vorgetragenen *Kriterien* zu Grunde legen, die *Gewissensfreiheit* jedes Einzelnen zu achten und der Öffentlichkeit - soweit das irgend möglich vertretbar ist - *Auskunft* über Voraussetzungen, Art, Umfang und Zielsetzung der angekündigten Massnahmen zu geben.

Die in dieser Sache notwendige *Gewissensentscheidung* kann niemandem abgenommen werden. Die Freiheit, sie zu treffen, muss für den Einzelnen gewahrt sein. Wie auch immer der Einzelne sich entscheidet, es werden schwer belastende Fragen offen bleiben. Im *Gebet für einen gerechten Frieden* bringen wir sie vor Gott. In der Fürbitte gedenken wir der Opfer des Terrorismus und des Krieges, der Soldaten und ihrer Familien sowie der mit Entscheidungsaufgaben belasteten Politiker und Politikerinnen.

Amberg, den 8. November 2001

Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

„Was sagt eigentlich die **Nordelbische Kirche**¹⁸ zum Krieg in Afghanistan?

Unterstützt sie den Vormarsch der USA oder mahnt sie zum Frieden?

Ist dieser Krieg in ihren Augen gerecht oder gibt es im Sinne der Friedensbotschaft Jesu gar keinen gerechten Krieg? Überlässt sie die Politik den kriegsführenden Regierungen oder ergreift sie Partei für die Opfer und Flüchtlinge?

In unserer Kirche gibt es auf diese Fragen nicht nur eine Antwort, sondern verschiedene - auch gegensätzliche. Denn wir haben durch unsere Geschichte gelernt, dass auf Erden niemand sicher sein kann, den richtigen Weg zu kennen.

Über das *Ziel* allerdings sind wir Christen uns einig: Wir arbeiten und beten für ein *Leben in Frieden und Gerechtigkeit*.

- ♣ Daher helfen wir durch die Diakonie in den Flüchtlingslagern vor Ort und versuchen, Hunger und Not zu lindern.
- ♣ Daher erheben wir unsere Stimme für die Notleidenden auch in der Politik.
- ♣ Daher öffnen wir unsere Kirchen und laden ein zu Gesprächen und Gottesdiensten.

Wir beten zu dem Gott des Friedens und hoffen auf seine versöhnende Kraft für die Menschen in den Kriegsgebieten und für uns. Wir sind für Sie da, im Internet, in der Telefon-Seelsorge oder in der Gemeinde vor Ort.

Ihre **Maria Jepsen**,

Bischöfin für den Sprengel Hamburg“

Kommentar von Pastorin **Samone Fabricius** für die Lübecker Nachrichten:¹⁹

„Schreckliches ist geschehen. Wie viele Männer und Frauen sind am Dienstag (den 11. September) zur Arbeit gegangen und kommen nie mehr zu ihren Familien zurück! Unvergesslich werden uns die Bilder der Verzweifelten sein, die aus dem brennenden Hochhaus in den sicheren Tod gesprungen sind. Nur Gott kann deren Angehörige trösten. Wir sind erschüttert über all die Opfer der schrecklichen Terroranschläge in New York, Washington und Pennsylvania. Ihre Anzahl ist unfassbar hoch, geht in die Tausende. Wir alle sind fassungslos, schockiert und voller Entsetzen. Den

¹⁸ Internet-Seite der Nordelbischen Kirche im November 2001: www.nordelbien.de

¹⁹ Lübecker Nachrichten vom 13. September 2001, S. 13.

Opfern, Verletzten und ihren Angehörigen gelten unsere Solidarität und unser Mitgefühl.

Für diese beispiellosen Verbrechen gibt es keine Rechtfertigung und keine Begründung. Niemand darf ein Volk und eine Regierung so herausfordern. Die Nation der USA hat diesen Terror nicht verdient. Kein Mensch auf der Welt hat das Recht, so etwas zu tun, anzuordnen oder zu unterstützen. Keine politische Ideologie und schon gar kein religiöser Fanatismus gibt ein Recht für solche Untaten.

Es können nur völlig fanatisierte Eiferer sein, die so etwas tun. Es sind keine Volksgruppen, Völker oder gar Religionsangehörige, die pauschal schuldig sind. Schuldig sind die konkreten Täter, die persönlich an den Verbrechen Anteil hatten. Sie sind tot. Sie müssen sich vor Gott rechtfertigen. Schuldig sind die Auftraggeber, Drahtzieher und Hintermänner – gegen sie muss eine besonnene Reaktion folgen. Gleiches darf nicht mit Gleichem vergolten werden.

Notwendig ist eine gerechte Weltfriedensordnung. Wenn keine Menschen mehr Hunger leiden müssen, wenn der Reichtum besser verteilt wird und jedes Volk in Gerechtigkeit lebt, dann ist die kulturelle und soziale Basis hergestellt, die notwendig für einen gerechten Frieden auf der Welt ist. Dem Terror muss so die Basis entzogen werden. „Gott ist unsere Zuversicht und Stärke, eine Hilfe in den grossen Nöten, die uns getroffen haben.“ (Psalm 46,2) Der Friede Jesu Christi ist es, durch den Gott uns die Hoffnung gibt, dass er den unschuldigen Opfern und Verletzten beisteht und dass die Menschen in den verwüsteten Städten Frieden und Gerechtigkeit erfahren werden!“

Kommentar von Propst **Peter Godzik** für die Nordelbische Kirchenzeitung:²⁰

„Die Kirchen treten für Frieden und Gerechtigkeit ein. Das ist – im wahrsten Sinne des Wortes – selbstverständlich. Wenn diskutiert wird über mögliche Handlungsoptionen in einem Konfliktfall, werden die Kirchenleitungen immer für politische, wirtschaftliche und diplomatische Lösungen eintreten. Es ist nicht ihre Aufgabe, zu militärischen Aktionen zu raten, sondern vor ihnen zu warnen.

Wenn die politisch Verantwortlichen nach gewissenhafter Prüfung zu der Entscheidung kommen, dass auch eine militärische Option ausgeübt werden muss, ist es Aufgabe der Kirchen, an die Einhaltung des Rechts in solchen Fällen zu erinnern. Dazu gehört das Einbringen der *Kriterien des gerechten Krieges*, die sich in einer langen Geschichte des Ringens um eine rechtliche Zählung von Kriegshandlungen herausgebildet haben.

Das setzt voraus, dass die Kirchengemeinden und Kirchenleitungen diese Kriterien kennen, benennen und anwenden können. Sie heissen: *iusta causa* (gerechter Grund), *recta intentio* (gerechtes Vorhaben), *ultima ratio* (letzter Ausweg), *legitima potestas* (berechtigte politische Macht), *pax* (begründete Hoffnung auf den Erfolg „Frieden“), *debitus modus* (gebotenes Vorgehen: z.B. Schutz der Zivilbevölkerung, Verhältnismässigkeit der Mittel).

Es wird in jedem Einzelfall Streit darum geben, ob diese Kriterien des gerechten Krieges beachtet wurden, erfüllt sind oder überhaupt eingehalten werden können. Niemand darf über die Reichweite seiner Handlungen (oder Unterlassungen!) im unklaren gelassen werden.

Wenn dann militärische Gewalt ausgeübt wird, ist es nicht Aufgabe der Kirchen, sich in einen fremden Beruf einzumischen – auch wenn es verführerisch erscheint, aus der Zuschauerposition seine Kommentare abzugeben. Das achte Gebot gilt auch im

²⁰ Ausgabe vom 11. November 2001, S. 4: Kirche im Lauenburgischen.

Blick auf politisch Verantwortliche und militärisch Handelnde. Wir haben die Gewissen nicht leichtfertig zu entlasten, aber auch nicht unnötig zu beschweren.

Eine haltlose Unterstellung von bösen, falschen oder angeblich nur vorgetäuschten Absichten (siehe das Kriterium „recta intentio“) gehört nicht zum verantwortlichen Umgang von kirchenleitenden Personen mit politisch oder militärisch Handelnden. Das Eintreten der Kirchen für Frieden und Gerechtigkeit bezieht sich auch auf den Umgangston und die ausgetauschten Argumente. Es dient niemanden, wenn wir weder den handelnden Personen noch der vorliegenden Sache gerecht werden.

Es lohnt sich, *Luther* wieder zu lesen: Ob Kriegsleute auch in seligem Stande sein können, 1526.“

„Darum lasst euch sagen, ihr lieben Herren: Hütet euch vor Krieg, es sei denn, dass ihr euch wehren und schützen müsset, und euer auferlegtes Amt euch Krieg zu führen zwingt. Alsdann lasst's gehen und hauet drein, seid dann Männer und erweist euren Harnisch. Da gilt's dann, nicht mit Gedanken Krieg zu führen. Es wird die Sache selbst Ernst genug mit sich bringen, dass den zornigen, trotzigen, stolzen Eisenfressern die Zähne so stumpf werden sollen, dass sie nicht gut frische Butter beissen können.“²¹

Marko Martin²², Die Tage danach. Ein Versuch zum 11. September:

„Während die Amerikaner, gleich, welcher Hautfarbe und Religion, wissen, dass ihre Fähigkeit zum friedlichen Mit- oder auch nur Nebeneinander eine zivilisatorische Höchstleistung sondergleichen ist, die es unter allen Umständen zu verteidigen gilt, wird man in Deutschland kaum jemanden finden, der seine Fähigkeit zur Selbstkritik und Reflexion als das erkennt, was es ist: eine genuine Tugend der westlichen Kultur, die wie andere Kulturen Verbrechen begangen hat, manchmal noch immer begeht oder zumindest unterstützt, die aber – im Unterschied zu *jeder* anderen Kultur – immer wieder in der Lage ist, wider den eigenen Stachel zu löcken, in der Tradition der alten, eben „alttestamentarischen“ Propheten die eigenen Herrscher zu kritisieren, zu kontrollieren und, wenn es sein muss, sie abzusetzen; eine Kultur, die sich permanent selbst hinterfragt, ihre eigenen Kritiker quasi gratis mitliefert und aus diesem Grund in ihrem Innern so reich, so dynamisch, so zivil ist.

Deutschlands kritische Geister aber scheinen unfähig, diesen Zusammenhang zu verstehen. In ihrer Mehrheit stecken sie noch immer in der „grossen Lücke der modernen Ethik“, die schon zu Beginn des 20. Jahrhunderts der englische Schriftsteller Gilbert Keith Chesterton beschrieben hat, in jenem Dilemma, „dass einerseits das Auge, das die Falschheit von Dingen wahrnehmen kann, seine unheimliche und verzehrende Scharfsicht immer weiter steigert, während das Auge, das sieht, welche Dinge gut sind, jeden Augenblick trüber wird, bis es fast blind vor Zweifeln ist“.

Amerika hat ein besseres Gespür. Von Martin Luther King bis Woody Allen, von den mutigen Bürgerrechtlern bis zu den melancholischen Spassmachern, haben die besten Köpfe dieses Landes gewusst, dass sie es immer wieder kritisieren und aus seiner Herzensträgheit herausreissen müssen, aber auch *können*, dass ihre Gesellschaft nicht statisch ist, dass sie zu Arroganz ebenso wie zu Empathie geschaffen ist, dass nach menschlichem Mass hier tatsächlich alles möglich ist und aus diesem Grund es überhaupt nichts Peinliches an sich hat, wenn man sich als wehrbereiter

²¹ Martin Luther, Ob Kriegsleute auch in seligem Stande sein können, 1526, in: Luther deutsch, Band 7, hrsg. von Kurt Aland, Stuttgart 1967, S. 72.

²² Marko Martin wurde 1970 in Sachsen geboren, lebt heute als freier Autor in Berlin und publiziert u.a. in „Die Welt“ und „Kommune“. Im September letzten Jahres erschien sein erster Roman. Martin ist Mitglied im Autorenkreis der Bundesrepublik.

Patriot dieses Landes fühlt, wenn sich Schwarz und Weiss, Christen, Juden und Moslems bei der Hand nehmen und bitten und beteuern: *God bless the United States of America.*

Was auch immer kommen, wenn die Zeilen dieses Textes gedruckt sind, dieser Geist wird bleiben. Unauslöschlich. Von keinen Bomben, vom wem auch immer ausgesandt, zu zerstören.

P.S. Und natürlich werde ich doch noch meinen alten Freund, den antitotalitären Kämpfer Mel Lasky, anrufen, um zu erfahren, wie er es mit dem Genossen Gysi ausgehalten hat. Wir werden lachen, vielleicht auch ein wenig spotten. Und dennoch niemals vergessen, welche Zäsur dieser verfluchte 11. September bedeutet.²³

Victor Mordecai, Is Fanatic Islam A Global Threat? (1997)

„Was hat das islamische System mit all den Segnungen und Reichtümern gemacht, die Gott ihnen mit ihrem Erdöl anvertraut hat? Welche Industrien hat es in seinen Ländern entwickelt? Warum wächst dort das Analphabetentum, während die Geburtenrate explodiert? Warum lässt man das Land veröden, anstatt Wüsten einzudämmen? Die Militärdiktaturen Lateinamerikas entwickeln sich zu Demokratien. Die ehemals kommunistische Welt bemüht sich demokratisch zu werden. Warum ist es einzig die moslemische und arabische Welt, mit Ausnahme einer schwankenden Türkei, die jede Möglichkeit einer demokratischen Entwicklung und Religionsfreiheit ausschliesst und rückwärts schreitet in das siebte Jahrhundert und in die Brutalität des Mittelalters? Die Auswirkungen des Reichtums haben lasterhafte Züge angenommen: Massenvernichtungsmittel, den Bau von Kriegsmaschinerien. Einige wenige häufen grosse Reichtümer an, leben mit vergoldeten Wasserhähnen, luxuriösen Wagen ein ausschweifendes Leben in den Kasinos ausserhalb ihrer Heimatländer, während die überwältigende Mehrheit der Menschen in Armut lebt.

In *Somalia* kann der fundamentalistische Islam die Schuld weder auf Christen noch auf Juden abwälzen, weil es keine gibt. Trotzdem kämpfen rivalisierende Clans um die Herrschaft über ein total verwüstetes Land, ohne dass auch nur das geringste Zeichen von Demokratie in Sicht wäre.

Auch in *Afghanistan* gibt es weder Christen noch Juden. Doch vier rivalisierende islamische Splittergruppen, unter denen die fanatische Taliban-Miliz dominiert, zerfleischen sich gegenseitig. Frauen können heute ihre Häuser nicht mehr verlassen, um einer Arbeit nachzugehen. Sie haben zu Hause zu bleiben und müssen dort unterhalten werden. Die männliche Bevölkerung Afghanistans hat schwer gelitten unter den Jahrzehnten des Bürgerkriegs und der sowjetischen Invasion. Frauen wurden zu Ärztinnen, Krankenschwestern, Lehrerinnen und Verwaltungsbeamtinnen ausgebildet, weil keine Männer da waren. Jetzt ist das alles vorbei. Die Frauen müssen zu Hause bleiben und hungern. Das ist der fanatische Islam.

Ein anderes, nicht zu übertreffendes Beispiel des fanatischen Islam sehen wir im *Libyen* des Muammar Ghaddafi. Auch dort gibt es keine Juden oder Christen mehr, die man beschuldigen könnte. Ghaddafi hat zahllose blutige Putschversuche überlebt. Alle wurden rücksichtslos niedergeschlagen. Ghaddafi ist heute der grösste Importeur von schwarzen Kindern auf den Sklavenmärkten Khartums. ...

Algerien ist zwar offiziell kein extrem fundamentalistischer Staat. Aber eine Mehrheit seiner Bevölkerung hat für eine fanatisch-islamische Partei gestimmt. Die Wahlergebnisse wurde annulliert. Ein blutiger Bürgerkrieg ist die Folge mit bislang 60 000 Toten. Viele starben durch Bombenexplosionen, viele wurden mit Messern oder Äxten umgebracht, wieder andere mit Kettensägen zerstückelt. Bis heute ist ein Ende

²³ Aus: MUT. Forum für Kultur, Politik und Geschichte Nr. 411, November 2001, S. 11.

nicht absehbar. Auf jeden Fall hat dieser Krieg nicht das geringste mit Juden und Christen zu tun.

Hier haben wir also einige Beispiele rein islamischer Utopien. Wir wissen, was uns erwartet, wenn das islamische System die Vorherrschaft gewinnt. Die Moslems selbst haben zuerst und am meisten unter dem fanatischen Islam zu leiden. Noch einmal, wie schon am Anfang dieses Buches, möchte ich betonen, dass sich meine Botschaft nicht gegen einzelne Moslems richtet, sondern gegen das extrem fundamentalistische islamische System, das alle Moslems, die unter ihm leben, zu Hunger, Armut, Elend und Tyrannei verurteilt. Mein Herz schlägt für die Moslems.²⁴

Lübecker Nachrichten vom 15. November 2001.²⁵

Berlin - Deutschland wird sich am Wiederaufbau von Afghanistan mit mindestens 160 Millionen Mark beteiligen. Weitere 96 Millionen Mark steuert die Bundesregierung zur Akut-Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln bei.

Die Lage in dem kriegsgeschundenen Land hat sich nach Worten von Aussenminister Joschka Fischer (Grüne) dramatisch verändert. Überall dort, wo die Nordallianz die Kontrolle übernommen habe, sei der Weg für umfassende Hilfstransporte frei. „Wir haben Grund zum Optimismus, auch wenn die Situation nach wie vor gefährlich ist“, sagte Fischer gestern in Berlin. Der Aussenminister kündigte eine aktive Rolle Deutschlands an den nun bevorstehenden politischen und humanitären Aufgaben an.

Entwicklungsministerin Heide Wieczorek-Zeul (SPD) nannte als Leitlinien deutscher Hilfe, den Flüchtlingen die Rückkehr zu ermöglichen sowie für die vom Taliban-Regime geknechteten Frauen die Menschenrechte wiederherzustellen. Konkret soll beim Wiederaufbau der Landwirtschaft oder beim Wohnungsbau geholfen werden. Einen weiteren Schwerpunkt bilden Schulen und medizinische Versorgung. Pet

5-Punkte-Plan der UNO

1. Treffen zwischen Nordallianz und anderen Gruppen, um den Rahmen für einen politischen Übergang abzustecken.
2. Einberufung eines Rates mit Vertretern aller afghanischen Gruppen.
3. Rat soll Übergangsverwaltung für 2 Jahre vorschlagen.
4. Einberufung der Volksversammlung „Loya Jirga“, die Übergangsverwaltung und deren Programm genehmigt.
5. Zweite „Loya Jirga“, die Verfassung bestätigt und eine gewählte Regierung einsetzt.²⁶

Erhard Eppler, Pazifismus muss sich neu definieren, November 2001:

„Die staatlichen Gewaltmonopole müssen aufrecht erhalten oder neu geschaffen werden. Wo die Polizei überfordert ist, muss das Militär eingesetzt werden – das gilt auch für Afghanistan. Im internationalen Rahmen muss die Uno in die Lage versetzt werden, ein Gewaltmonopol aufzubauen. ... Der Pazifismus als Antimilitarismus hat ausgedient. Er muss sich neu definieren im Zeichen privatisierter Macht und terroristischer Bedrohung.“²⁷

²⁴ Victor Mordecai, Der Islam – eine globale Bedrohung?, Holzgerlingen: Hänssler 1999, S. 68-70. Zur Situation der Frauen in Afghanistan vergleiche auch den Roman von Deborah Ellis, Die Sonne im Gesicht, München: Jungbrunnen 2001.

²⁵ Lübecker Nachrichten vom 15. November 2001, S. 3.

²⁶ Lübecker Nachrichten vom 15. November 2001, S. 3.

²⁷ Lübecker Nachrichten vom 18./19. November 2001, S. 2.